

## § 1

### **Name, Sitz des Vereins**

- 1) Der am 21. August 1977 gegründete Verein führt den Namen \*Tennisclub Blau-Weiß Mainz e.V.\*.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz; er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und hierbei besonders die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Tennisanlage und sportlicher Übungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, wird der Antrag dem gesamten Vorstand vorgelegt, der dann endgültig beschließt.
- 4) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Wird der Aufnahme zugestimmt, wird die Vereinssatzung dem neuen Mitglied zusammen mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung ausgehändigt.
- 5) Juristische Personen können als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten.

## § 4

### **Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat aktive (sporttreibende) Mitglieder und inaktive (fördernde) Mitglieder. Will ein aktives oder inaktives Mitglied für das kommende Jahr seine Mitgliedschaft ändern, ist dies bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Auch danach kann der Vorstand eine Änderung der Mitgliedschaft genehmigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die seine rechtzeitige Meldung verhindert haben und eine Änderung der Mitgliedschaft rechtfertigen (Ausnahmefall).

## § 5

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; sie endet außerdem, wenn der Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt ist. Das Ende der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist unter Angabe der wesentlichen Gründe mit Einschreibebrief zuzustellen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen angerufen werden kann. Macht der Ausgeschlossene hiervon Gebrauch, hat der Vorstand in angemessener Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

## § 6

### **Beiträge**

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Für besondere Vorhaben des Vereins können Sonderbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 7

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er sorgt dafür, dass bei der Ausübung des Tennissportes die allgemein anerkannten Regeln (Wettspielordnung, Disziplinanordnung und Spielregeln des Deutschen Tennisbundes) beachtet werden.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, allgemeine Richtlinien aufzustellen, die zur Durchführung eines geordneten Spielbetriebes erforderlich sind. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können im Rahmen dieser Richtlinien entsprechend Weisungen geben und in dringenden Fällen die notwendigen Sofortmaßnahmen ergreifen.
- 3) Die Mitglieder haben die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu beachten. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit geeigneten Mitteln geahndet werden.
- 4) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Sportwart,
  - dem Vergnügungswart,
  - dem Jugendwart,
  - und zwei Beisitzern.
- 5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mitwirken. Wird eine Angelegenheit behandelt, die in den Zuständigkeitsbereich eines bestimmten Vorstandsmitgliedes fällt, soll auch er bei der Beschlussfassung mitwirken.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass die einzelnen Mitglieder ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortsetzen. Ist der Vorsitzende gewählt, hat er das Recht, einen Erstvorschlag für die weitere Besetzung des Vorstandes zu machen. Erst wenn dieser Vorschlag (einzeln oder insgesamt) von der Mitgliederversammlung abgelehnt worden ist, können Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder gemacht werden.
- 9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden soll. In dieser Versammlung hat der Vorstand über Geschäftsführung und Vereinsvermögen des vergangenen Jahres Rechenschaft abzulegen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Email, soweit dem Vorstand eine Emailadresse nicht bekannt ist, schriftlich.
- 3) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreise der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie werden nur behandelt, wenn das Antrag stellende Mitglied anwesend ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Für Beratungen oder Beschlüsse über die Entlastung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für die Zeit zwischen der Entlastung und der Neuwahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Vorstand hat sämtliche Kassenunterlagen den Kassenprüfern zugänglich zu machen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu

unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzusehen.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann entsprechend § 8 Abs.5 beschlussfähig ist.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszwecks für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

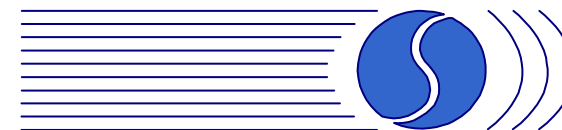
## § 10

### **Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Soweit nicht gesetzlich eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist, ist das Amtsgericht Mainz zuständig. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mainz, den 21. August 1977,

zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 13.03.2012.



## **Tennisclub Blau - Weiß Mainz e.V.**

### **Satzung**